

Erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Altendorf (EWS)

vom 28.07.2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Altendorf folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 17 Abs. 2 Satz 1 EWS erhält folgende Fassung

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

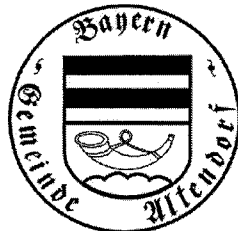
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, den 28.07.2015



Köppel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „**1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altendorf (EWS)**“ erfolgte am 30.07.2015 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 5, Zimmer 5.4.**

Hierauf wurde durch Bekanntmachung an den Gemeindetafeln der Gemeinde Altendorf hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 30.07.2015 angeheftet und am 21.08.2015 abgenommen.

Nabburg, den 08.09.2015


Köppel
1. Bürgermeister

